

Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT
Jahrgang **2012** Nummer **4**, veröffentlicht am **12.03.2012**

GBL-2012

Ausgegeben in Dresden, den 12. März 2012

Nr. 4

Hiermit wird das Folgende öffentlich und völkerrechtlich bekannt gegeben :

1.) Mit Datum vom 12.03.2012 wird die geänderte Fassung der :

Verfassung 01-Verf-2012 , 1. Ausgabe, vom 15. Februar 2012

der

- Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -

in der geänderten Fassung vom **12. März 2012** im Weltnetz veröffentlicht.

Sie tritt mit selben Datum in Kraft.

a.) Artikel 8 , Gesetzliche Grundlagen , Abs. 1.) wurde neu gefasst :

Das RuStAG des Deutschen Reiches vom 27. Juli 1914 wurde mit unwesentlichen inhaltlichen Änderung als vorläufige, gesetzliche Grundlage, von der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT als RuStAG der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT proklamiert.

<i>[12. März 2012]</i>	<i>[15. Februar 2012 – 12. März 2012]</i>
<p>1.) Als vorläufige, gesetzliche Grundlage wird nach den folgend aufgelisteten Gesetzen verfahren. Dem RuStAG <u>der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT</u> im Stand vom <u>01. März 2012</u> und nach dem Gesetzbuch der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im aktuellen Stand.</p> <p>2.) Diese Gesetze und Verordnungen können nach Bedarf angepasst werden.</p> <p>3.) Das Recht auf die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung bleibt davon unberührt.</p> <p>4.) Gesetze und sonstige Regelungen, sowie deren Änderung, erlangen Rechtswirksamkeit mit ihrer offiziellen Bekanntmachung im Gesetzblatt.</p> <p>5.) Gesetze und Verordnungen sind derart weiter zu entwickeln, daß diese vom Umfang auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache und klar verständlich zu verfassen.</p> <p>6.) Gesetze sollen in der Hauptsache der Regelung des Miteinander dienen und nur in zweiter Linie der Sanktionierung und Bestrafung von Fehlverhalten.</p> <p>7.) Externe Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln können nur durch explizite, völkerrechtliche Verträge oder durch Anerkennung durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Eingang in dieses Verfassungsrecht erlangen.</p>	<p>1.) Als vorläufige, gesetzliche Grundlage wird nach den folgend aufgelisteten Gesetzen verfahren. Dem RuStAG <u>des Deutschen Reichs</u> im Stand vom <u>27. Juli 1914</u> und nach dem Gesetzbuch der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im aktuellen Stand.</p> <p>2.) Diese Gesetze und Verordnungen können nach Bedarf angepasst werden.</p> <p>3.) Das Recht auf die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung bleibt davon unberührt.</p> <p>4.) Gesetze und sonstige Regelungen, sowie deren Änderung, erlangen Rechtswirksamkeit mit ihrer offiziellen Bekanntmachung im Gesetzblatt.</p> <p>5.) Gesetze und Verordnungen sind derart weiter zu entwickeln, daß diese vom Umfang auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache und klar verständlich zu verfassen.</p> <p>6.) Gesetze sollen in der Hauptsache der Regelung des Miteinander dienen und nur in zweiter Linie der Sanktionierung und Bestrafung von Fehlverhalten.</p> <p>7.) Externe Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln können nur durch explizite, völkerrechtliche Verträge oder durch Anerkennung durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Eingang in dieses Verfassungsrecht erlangen.</p>

Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT
Jahrgang 2012 Nummer 4, veröffentlicht am 12.03.2012

b.) Übergangs- und Schlußbestimmungen, Abs. 1.) wurde ergänzt :

Die Artikeldeklaration einer „Übergangs- und Schlußbestimmung „ ist als unzulässig erkannt worden und „ weggefallen „. Die Deklaration „Übergangs- und Schlußbestimmung „ steht für sich und kennzeichnet den letzten Artikel einer Proklamation.

Die Eindeutigkeit einer beginnenden Gültigkeit der Änderung wird hiermit eindeutig hervorgehoben. „ Änderungen werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.“

<u>[12. März 2012]</u>	<u>[15. Februar 2012 – 12. März 2012]</u>
<p><u>(weggefallen)</u></p> <p><i>Übergangs- und Schlußbestimmungen</i> [15. Februar 2012]</p> <p>1.) Diese Verfassung tritt mit der Proklamation der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, auch Rückwirkend, zusammen in Kraft. <u>Änderungen werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.</u></p> <p>2.) Diese Verfassung stellt ein Provisorium dar, welches aus dem faktisch bestehenden Kriegszustand, welcher ein Weltkrieg ist, erwachsen ist. Wird dieser Weltkrieg beendet, so ist zu prüfen, ob diese Beendigung tatsächlich wirksam ist und ob diese Verfassung dann noch eine Existenzberechtigung hat.</p>	<p>Artikel 13</p> <p><i>Übergangs- und Schlußbestimmungen</i> [15. Februar 2012]</p> <p>1.) Diese Verfassung tritt mit der Proklamation der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, auch Rückwirkend, zusammen in Kraft.</p> <p>2.) Diese Verfassung stellt ein Provisorium dar, welches aus dem faktisch bestehenden Kriegszustand, welcher ein Weltkrieg ist, erwachsen ist. Wird dieser Weltkrieg beendet, so ist zu prüfen, ob diese Beendigung tatsächlich wirksam ist und ob diese Verfassung dann noch eine Existenzberechtigung hat.</p>

Dresden, den 12. März 2012



Limant, Dirk Per

Als Mensch

Als natürliche Person

Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -